

# Stadt Neuenstein

## Bebauungsplan "Lange Klinge III"

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz  
gem. § 42 BNatSchG

Stand März 2010



**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE  
UND UMWELTBERATUNG**

Dipl.-Biol. Matthias Wolf • Geyerweg 1 • 74523 Schwäbisch Hall  
Telefon 07 91 / 62 15 • Telefax 07 91 / 61 84 • e-mail: [biology.wolf@t-online.de](mailto:biology.wolf@t-online.de)

**Stadt Neuenstein**  
**Bebauungsplan "Lange Klinge III"**  
**Untersuchungen zum speziellen Artenschutz**  
**gem. § 42 BNatSchG**  
**Stand März 2010**

**Gliederung**

- 1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation**
  - 1.1 Vorbemerkungen
  - 1.2 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- 2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet**
- 3 Methoden**
  - 3.1 Potenzialanalyse und Auswahl der untersuchten Artengruppen
  - 3.2 Fledermauskundliche Untersuchungen
  - 3.3 Vogelkundliche Untersuchungen
  - 3.4 Untersuchung der Reptilien
- 4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung**
  - 4.1 Potenzialanalyse
  - 4.2 Fledermäuse
  - 4.3 Vögel
  - 4.4 Reptilien
- 5 Beschreibung des Projektes**
- 6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten**
  - 6.1 Fledermäuse
  - 6.2 Vögel
  - 6.3 Reptilien
- 7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen**
  - 7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)
  - 7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)
- 8 Monitoring und fachliche Begleitung der CEF-Maßnahmen**
  - 8.1 Monitoring der Maßnahme CEF1: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche
- 9 Zusammenfassung**
- 10 Literatur**
- 11 Anhang**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Matthias Wolf (Potenzialanalyse, Fledermäuse, Reptilien, Gesamtbericht);  
Dipl.-Biol. Wolfgang Krönneck (Vögel)

# 1 Vorbemerkungen / Ausgangssituation

## 1.1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan "Lange Klinge III" in Neuenstein sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO vor.

Diesem Gutachten liegt der vom Büro Mörgenthaler zur Verfügung gestellte Vorentwurf v. 16.11.2009 zu Grunde.

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob die Planung Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG verursacht bzw. wie diese verhindert und wie Beeinträchtigungen geschützter Tierarten durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

## 1.2 Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Gemäß BNatSchG ist zu prüfen, ob durch ein Vorhaben Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG eintreten.

Nach § 42 Abs. 1 BNatSchG, ist es verboten,

*"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,"* (Tötungsverbot)

*"2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art verschlechtert"* (Störungsverbot)

*"3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

**Besonders geschützte Arten** sind nach § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und "europäische Vogelarten",
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind.

**Streng geschützte Arten** sind nach § 10 (2) Nr. 11 besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2

aufgeführt sind.

Sollten Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 oder 2 BNatSchG eintreten, ist gem. § 42 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob sich der "*Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert*" (§ 42 (2) BNatSchG).

## 2 Naturräumliche Vorgaben / Untersuchungsgebiet

Das geplante Baugebiet "Lange Klinge III" befindet im Naturraum 127 "Hohenloher-Haller Ebene". Die Landschaft ist geprägt von einem sanft hügeligen Relief und intensiver ackerbaulicher Nutzung auf den Löß- und Lettenkeuperböden der Ebenen. An den oberen Hangkanten der tief in den Muschelkalk eingeschnittenen Täler befinden sich größere, zusammenhängende Waldgebiete, in den Tälern erfolgt überwiegend Grünlandnutzung. Im Bereich des Plangebietes überwiegt die ackerbauliche Nutzung, Grünland ist nur kleinräumig vorhanden. Obstwiesen nehmen nur eine kleine Fläche ein.

Die Fläche des geplanten Baugebietes befindet sich nordöstlich von Neuenstein. Das Ausgangsgestein besteht aus einem Wechsel von Lettenkeuper und Lößauflagen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erfolgt überwiegend durch Ackerbau, nur am südlichen Rand des Gebietes ist in geringem Umfang Grünland vorhanden. Im Bereich der vorhandenen Bebauung im Süden sind Privatgärten und in geringem Umfang Obstbäume vorhanden. Diese stehen entlang der K 2536, im Bereich des vorh. Hundesportplatzes und entlang des im Westen des Gebietes verlaufenden Feldweges.

Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes keine vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 32 NatSchG befinden sich an der K 2536 ("167231262684 Hecken entlang der Straße Hohebuch - Neuenstein") und entlang der Gebietsgrenze Richtung Autobahn A6 ("167231262736 Autobahngehölze nördl. Waldenburg").

## 3 Methoden

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes basierte auf dem Planungsstand vom März 2009. Damals war die bestehende Bebauung im Südwesten des Gebietes noch nicht Bestandteil des Plangebietes. Entsprechend wurde die Potenzialanalyse in diesem Bereich nicht überall mit der gleichen Tiefe durchgeführt. Da in die betreffenden Flächen jedoch keine baulichen Eingriffe vorgesehen sind, ergeben sich keine Einschränkungen bezüglich der artenschutzrechtlichen Beurteilung des aktuellen Planungsstandes vom Januar 2010.

### 3.1 Potenzialanalyse und Auswahl der untersuchten Artengruppen

Da alle europäischen Vogelarten besonders und streng geschützt sind und da Vögel nahezu alle Lebensräume besiedeln, ist bei jeder artenschutzrechtlichen Untersuchung eine Bestandsaufnahme der Vögel unumgänglich.

Für andere Tiergruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt, um zu entscheiden ob auf Grund der strukturellen Ausstattung und des Bewuchses eines Gebietes geschützte Arten zu erwarten sind. Liegt ein entsprechendes Potenzial vor, werden Bestandsaufnahmen der Tiergruppe(n) durchgeführt.

Da eine Berücksichtigung aller durch die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Tierarten anhand der schiereren Zahl nur unter unangemessen hohem Aufwand möglich wäre ("Anzahl der besonders geschützten Arten in Deutschland erreicht einen deutlich vierstelligen Wert" [1]), ist es bisher gängige Praxis, sich im wesentlichen auf das Lebensraumpotenzial der streng geschützten Arten und hier insbesondere auf das der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgelisteten Arten und der europäischen Vogelarten zu beschränken.

Die Potenzialanalyse erfolgte durch jeweils eine Geländebegehung im April und Juni 2009.

### **3.2 Fledermauskundliche Untersuchungen**

Nach Feststellung des Vorhandenseins potenzieller Fledermausquartiere, wurde das Gelände am 23.05., 13.06 und 05.07.2009 begangen. Dabei wurden die potenziellen Quartiere auf möglicherweise ausfliegende Fledermäuse hin kontrolliert. Zur Artbestimmung wurde ein Fledermausdetektor Petterson D 240x verwendet, im Gelände nicht bestimm- bare Fledermausrufe wurden mit dem Programm Batsound analysiert.

Zusätzlich wurde am 05.07.09 ein automatisches Aufnahmegerät für Fledermauslaute, ein "Batcorder 2" der Fa. ecoobs, im Bereich potenzieller Quartierbäume (Karte Habitatpotenzial, Nr. 1-5, 20) für eine Nacht exponiert.

### **3.3 Vogelkundliche Untersuchungen**

Vögel stellen als mobile Organismen eine geeignete Indikatorgruppe zur ökologischen Eingriffsbewertung in der Landschaft dar. Da die Avifauna eines Gebiets zudem vergleichsweise leicht erfassbar ist und zu Verbreitung und Biotopbindung der einheimischen Vogelarten zahlreiche Untersuchungen vorliegen, ist aufgrund des Vorkommens einer bestimmten Artengemeinschaft eine Aussage über den ökologischen Wert des entsprechenden Lebensraums möglich.

Im Gebiet wurde zur Untersuchung der avifaunistischen Bestandssituation eine flächen- deckende, qualitative Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Begehungen hierzu erfolgten am 31.03., 05.05. und 23.06.

Zur Unterscheidung der einzelnen Arten diene vor allem der spezifische Reviergesang; mehrmalige Beobachtungen sowie Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Aussagen zur Siedlungsdichte sind auf Grundlage dieser Erhebungen im allgemeinen nicht möglich, anspruchsvolle und bio- toptypische sowie gefährdete Vogelarten wurden jedoch auch quantitativ erfasst; Nah- rungsgäste und Durchzügler wurden gesondert vermerkt.

### **3.4 Untersuchung der Reptilien**

Im Bereich potenzieller Habitats der Zauneidechse wurden am 18.03.2009 fünf Reptilien- verstecke aus Blech der Größen 80 x 100 cm bis 90x100 cm ausgelegt. Von Anfang April bis Ende Juni wurden potenzielle Lebensstätten an 5 Terminen untersucht und Reptilien- verstecke kontrolliert.

## 4 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Bestandsbewertung

### 4.1 Potenzialanalyse

Die Flächen im Plangebiet werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Nur im Südwesten findet sich kleinflächig ein lichter Obstbaumbestand, der auch ältere Bäume und kleinere Gebüsch umfasst. Randlich kommen im Untersuchungsgebiet vereinzelt ältere Obstbäume vor. Im Südwesten des Gebiets grenzen weitere kleine Obstwiesen mit Gebüsch, Grassäumen und so weiter an; dort liegen auch einzelne bebaute Grundstücke mit Obst- und Ziergehölzen.

Im Norden wird der Untersuchungsraum von der Bundesautobahn A6 begrenzt, im Osten und Süden von der Kreisstraße 2356. Die genannten Straßen werden streckenweise von Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen flankiert. Im Westen schließt mit einzelnen bereits bebauten Grundstücken das bestehende Gewerbegebiet an. In den Baulücken liegen Äcker sowie ein Bachlauf mit naturnahem Begleitgehölz.

Auch im weiteren Verlauf grenzen an die untersuchten Flächen überwiegend intensiv genutzte Äcker an, die Landschaft um den südlich und westlich des Untersuchungsgebiets gelegenen Siedlungsbereich von Neuenstein wird zusätzlich zur Autobahn von mehreren Landes- und Kreisstraßen zerschnitten.

Potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten sind vorwiegend im südwestlichen Teil des Plangebiets vorhanden. Dort sind entlang von Straßen und Wegen, sowie in Streuobstbeständen Bäume mit Stamm- und/oder Asthöhlen vorhanden (Nr. 1-18, s. Tabelle 1 und Karte Habitatpotenzial). Diese stellen potenzielle Fledermausquartiere und Brutplätze für höhlenbrütende Vögel dar.

Raine und Saumstrukturen mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse befinden sich am Wegrand beim Vereinsheim des Hundesportvereins (Nr. 19, Ruderalflur und Totholz), im Bereich einer Brombeerhecke am Ostrand des Hundesportplatzes (Nr. 20), im Bereich eines Kompostplatzes mit Baumschnitt und einer Brombeerpflanzung (Nr. 21), bei einem westexponierten Kompostplatz (Nr. 22), entlang einer südexponierten Feldhecke (Nr. 23) und eines westexponierten Feldgehölzes (Nr. 24).

### 4.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum konnten mit der Breitflügelfledermaus, der Fransenfledermaus und der Zwergfledermaus drei Fledermausarten nachgewiesen werden (Tabelle 3, Bestandskarte im Anhang).

Die höchste Bedeutung für Fledermäuse besitzt im Untersuchungsgebiet der südwestliche Bereich, wo Obstbäume, Säume von Feldgehölzen und Hecken vorhanden sind.

#### 4.2.1 Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*

Die Breitflügelfledermaus wird als Kulturfolgerin bezeichnet und hat ihre Quartiere und Jagdhabitats im Bereich von Siedlungen und angrenzendem Kulturland [2].

Den Sommer verbringen Breitflügelfledermäuse in engen Hohlräumen des Daches z.B. unter Firstziegeln, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand. Selten hängen die Tiere frei. Außerhalb des Dachstuhls finden sie Quartiere in der Hohl- schicht der Außenwände,

in Zwischendecken und in Rollladenkästen. Vor allem Einzeltiere verkriechen sich häufig hinter Wandverkleidungen.

Rufe einer Breitflügelfledermaus wurden am 05.07. im Bereich der Obstwiese mit dem Batcorder aufgezeichnet. Bei den Begehungen konnten keine weiteren Breitflügelfledermäuse nachgewiesen werden.

Die Breitflügelfledermaus nutzt das Gebiet gelegentlich zur Jagd bzw. dienen die Gehölze als Leitlinien auf den Flügen der Breitflügelfledermaus zwischen Quartier und Jagdgebiet.

Ein Quartier der Breitflügelfledermaus konnte nicht nachgewiesen werden.

#### **4.2.2 Fransenfledermaus *Myotis nattereri***

Die Fransenfledermaus besiedelt vor allem Wälder und parkartige Landschaften, sowie durch Gebüsch, Hecken oder Baumreihen gegliederte halboffene Landschaften. Die Sommerquartiere der Fransenfledermaus liegen überwiegend im Wald oder in Streuobstwiesen, können jedoch auch in Gebäuden innerhalb von Ortschaften sein.

Wochenstubennachweise sind in Mitteleuropa recht selten und wurde überwiegend aus Nistkästen, seltener aus Baumhöhlen und Gebäuden gemeldet.

Rufe einer Fransenfledermaus wurden am 05.07. im Bereich der Obstwiese mit dem Batcorder aufgezeichnet. Bei den Begehungen konnten keine weiteren Fransenfledermäuse nachgewiesen werden.

Die Fransenfledermaus nutzt das Gebiet gelegentlich zur Jagd. Quartiere der Fransenfledermaus im Baumbestand des Plangebietes sind denkbar, konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

#### **4.2.3 Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus***

Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und hat Quartiere in Spalten an Gebäuden. Ihre Jagdhabitate befinden sich an Feldgehölzen, Ufergehölzen, Obstwiesen und Waldrändern. Nach [2] zeichnet sich in der erfassten Bestandsentwicklung der Zwergfledermaus in Baden-Württemberg in den letzten Jahren ein positiver Trend ab.

Die Zwergfledermaus wurde bei den Begehungen verstärkt im Bereich der Obstbäume beim Hundesportplatz und den angrenzenden Flurstücken beobachtet. Bis zu fünf Individuen konnten dort gleichzeitig jagend beobachtet werden.

Quartiere werden in den Gebäuden innerhalb des Plangebietes oder den angrenzenden Siedlungsbereichen vermutet. Ein Quartiernachweis erfolgte nicht.

### **4.3 Vögel**

Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 17 als Brutvogelarten im Gebiet vorkommen, sechs als regelmäßige Nahrungsgäste und vier als Durchzügler zu betrachten sind (Tabelle 4, Bestandskarte im Anhang).

#### **4.3.1 Ökologische Gilde: Vogelarten des Offenlands (Feldlerche *Alauda arvensis*, Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*)**

Die Feldlerche kommt vor allem in vielfältig strukturierten Feld- und Wiesenlandschaften mit möglichst freiem Horizont vor und brütet dabei bevorzugt in niedrigen, meist lückigen Gras- und Krautbeständen mit meist nur geringer Hangneigung (Hölzinger 1999). Eine

Revierdichte von etwa zwei bis vier Paaren auf zehn Hektar Fläche ist hierbei nach Glutz von Blotzheim & Bauer (1985) als Durchschnittswert zu betrachten.

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden drei Feldlerchenpaare nachgewiesen, weitere drei Paare brüten auf der Ackerfläche nordöstlich des Plangebietes. Jenseits der Kreisstraße 2356 ließen sich im Rahmen dieser Untersuchung zwei weitere Brutpaare feststellen. Die Revierdichte erreicht im Plangebiet mit sechs Revieren auf etwa 20 Hektar Ackerfläche einen Durchschnittswert von drei Niststandorten auf zehn Hektar Fläche.

Mit einem Vorkommen konnte der Sumpfrohrsänger in einem Getreidefeld im Nordosten des Untersuchungsgebiets, jedoch außerhalb des aktuellen Geltungsbereiches kartiert werden. Die Art besiedelt in der Regel dichte Hochstaudenvegetation im Bereich von Brennessel- und Mädesüßfluren, bevorzugt mit angrenzenden Gebüschstreifen. Bis vor etwa 50 Jahren nistete der Sumpfrohrsänger auch regelmäßig in Getreidefeldern, aufgrund der seither erfolgten Intensivierung der Landwirtschaft und eines damit verbundenen Rückgangs der krautigen Ackerbegleitflora sind Getreidebruten heute eher selten (Hölzinger 1999).

**4.3.2 Ökologische Gilde: Verbreitete und meist häufige freibrütende Vogelarten** (Amsel *Turdus merula*, Bergfink *Fringilla montifringilla*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Fitis *Phylloscopus trochilus*, Girlitz *Serinus serinus*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Grünfink *Carduelis chloris*, Hänfling *Carduelis cannabina*, Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*)

Die zu dieser ökologischen Gilde zusammengefassten verbreiteten Vogelarten brüten in der Regel im Bereich von Gehölzen. Die insgesamt 12 Arten sind Freibrüter, das heißt sie bauen ihre Nester meist auf Zweigen und Ästen der vorhandenen Gehölzelemente, die Niststandorte können bei einzelnen Arten auch bodennah liegen.

Die Goldammer brütet nach Hölzinger (1997) sowohl auf dem Boden wie auch auf Büschen und Jungbäumen in einer Höhe von etwa null bis vier Meter. Nach dem gleichen Autor werden die Nester dieser Art „mit Tendenz zur Reviergrenze“ hin angelegt, exponierten Stellen, wie einzeln stehenden Bäumen, kommen hierbei als Singwarten besondere Bedeutung zu. Der bodenbrütende Fitis ist nach Hölzinger (1999) grundsätzlich auf ein Mosaik aus flächendeckender Krautschicht, Sträuchern und lückigem Baumbestand als Brutlebensraum angewiesen. Während diese Art mit nur einem Vorkommen in einem lichten, im Südwesten an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestand brütet, findet sich die Goldammer mit mehreren Brutpaaren im Untersuchungsgebiet.

Bergfink, Girlitz, Hänfling und Kernbeißer wurden während einer Begehung Ende März im nordwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets auf dem Durchzug beobachtet. Die übrigen, zum Großteil häufigen und weit verbreiteten Vogelarten dieser Gilde besiedeln mit einzelnen bis mehreren Brutpaaren die randlich gelegenen und zum Teil angrenzenden Gehölzbestände des Untersuchungsgebiets. Die Arten finden sich sehr wahrscheinlich auch in vergleichbaren Gehölzstrukturen der nahen Umgebung.

**4.3.3 Ökologische Gilde: Verbreitete und meist häufige höhlenbewohnende Vogelarten** (Blaumeise *Parus caeruleus*, Feldsperling *Passer montanus*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Star *Sturnus vulgaris*)

Die fünf in dieser Gilde zusammengefassten Vogelarten nisten bevorzugt in Höhlen älterer Bäume und nehmen auch regelmäßig Nistkästen als Bruthabitate an.

Der Feldsperling besiedelt in der Regel die halboffene Feldflur und die Randbereiche dörflich geprägter Siedlungen, Niststandorte sind meist Baumhöhlen in Feldgehölzen und



Streuobstbeständen. Der Star kommt bevorzugt in lichten naturnahen Wäldern sowie in alten Baumbeständen des Halboffenlands und der Siedlungsbereiche vor.

Star und Feldsperling brüten mit jeweils einem Paar in dem innerhalb des Plangebiets gelegenen Obstbaumbestand im Südwesten beziehungsweise in einer Baumhöhle unmittelbar südlich der Kreisstraße 2356, der Star ist zudem mit mehreren Individuen regelmäßiger Nahrungsgast auf den im Plangebiet gelegenen Ackerflächen. Die erwähnte Obstwiese ist auch Brutlebensraum des Kleibers.

Blaumeise und Kohlmeise gelten als Ubiquisten und zeichnen sich durch eine weite ökologische Amplitude aus. Die beiden Arten wurden im Bereich des Untersuchungsgebiets mit mehreren Brutvorkommen nachgewiesen. Die fünf Arten dieser Gilde kommen sehr wahrscheinlich auch im weiteren Siedlungsbereich und im Umkreis von Neuenstein vor.

#### **4.3.4 Ökologische Gilde: Verbreitete gebäudebewohnende Vogelarten** (Bachstelze *Motacilla alba*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Haussperling *Passer domesticus*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica*)

Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe brüten regelmäßig im Bereich von Gebäuden. Während Bachstelze und Hausrotschwanz auch naturnahe Habitate besiedeln, ist das Vorkommen des Haussperlings in Baden-Württemberg eng an den menschlichen Siedlungsbereich gebunden. Neben Altbauvierteln in Städten mit Gärten und Parkanlagen nennt Hölzinger (1997) vor allem bäuerliche Siedlungen und landwirtschaftliche Einzelgehöfte als Optimalhabitate für diese Art.

Die Rauchschwalbe ist in Baden-Württemberg als extremer Kulturfolger zu betrachten und errichtet ihre Nester nahezu ausschließlich im Bereich menschlicher Gebäude. Die Nahrungssuche findet in der offenen Landschaft beziehungsweise über Gewässern statt, die Art jagt dabei meist in der Nähe ihrer Nester.

Von den genannten Arten brüten Haussperling und Hausrotschwanz auf den bebauten Grundstücken, die im Südwesten an das Gebiet angrenzen, der Hausrotschwanz findet sich zudem im Bereich der Gebäude des bereits bestehenden Gewerbegebiets im Westen und vereinzelt in älteren Obstbäumen. Bachstelze und Rauchschwalbe nutzen große Teile des Untersuchungsgebiets zur Nahrungssuche.

#### **4.3.5 Ökologische Gilde: Vogelarten mit vergleichsweise hohem Raumannspruch** (Elster *Pica pica*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Rabenkrähe *Corvus corone*, Ringeltaube *Columba palumbus*)

Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube zeichnen sich durch einen vergleichsweise hohen Raumannspruch aus, die genannten Arten sind in Baden-Württemberg verbreitet. Niststandorte sind in der Regel Waldränder und Feldgehölze, zum Teil werden auch siedlungsnaher Gehölzbestände als Brutlebensräume genutzt; im Gebiet kommen die Arten regelmäßig zur Nahrungssuche vor.

## 4.4 Reptilien

Im Bereich des B-Plangebietes "Lange Klinge III" konnten mit der Blindschleiche und der Zauneidechse zwei Reptilienarten nachgewiesen werden. Die Nachweise erfolgten im südwestlichen Teil des B-Plangebietes (s. Bestandskarte Reptilien).

### 4.4.1 Blindschleiche *Anguis fragilis*

Die Blindschleiche ist vermutlich die häufigste Reptilienart des Landes. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise ist über ihr Verhalten wenig bekannt. Sie wird bei Reptilienerfassungen oft nur unzureichend nachgewiesen. Als euryöke Art ist sie nicht an einen bestimmten Habitattypus gebunden, sondern besiedelt die unterschiedlichsten Lebensräume im Wald, in der Kulturlandschaft und in Siedlungsbereichen. Typische Fundorte weisen mäßig feuchten Boden mit zumindest stellenweise dichter und hoher Bodenvegetation, Gebüsch und Hecken, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und trockene, sonnenbeschienene Stellen auf [9].

Ein einzelnes Individuum der Blindschleiche wurden im Bereich östlich des Hundesportplatzes unter einem Kunstversteck angetroffen.

Es ist anzunehmen, dass es sich bei der lokalen Population um das Relikt einer ursprünglich größeren Population um Neuenstein handelt, die infolge zunehmender Siedlungsausweitung und Intensivierung der Landnutzung auf den Bereich zwischen Straße, Gewerbegebiet und Ackerflächen zurückgedrängt wurde.

Anhand der strukturellen Ausstattung der Flächen wurde das von der Blindschleiche besiedelte Areal wie in der Bestandskarte Reptilien im Anhang dargestellt, abgegrenzt.

Die geringe Individuenzahl und die Beschränkung auf eine Fundstelle lassen auf einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population schließen.

### 4.4.2 Zauneidechse *Lacerta agilis*

Die Zauneidechse besiedelt reich strukturierte Flächen, die offene Stellen und dichten Bewuchs gleichermaßen aufweisen. Dabei spielen sonnenexponierte, trockenwarme Standorte die Hauptrolle.

Die Zauneidechse konnte im Bereich entlang des Feldweges bei Hundesportheim, im Bereich der Brombeerhecke im Osten des Hundesportplatzes und im Bereich des Baumschnittlagerplatzes weiter östlich davon jeweils mit einzelnen Individuen nachgewiesen werden. Unter den nachgewiesenen Individuen befanden sich sowohl weibliche, als auch männliche Tiere. Anhand der strukturellen Ausstattung der Flächen wurde das von der Zauneidechse besiedelte Areal wie in der Bestandskarte Reptilien im Anhang dargestellt, abgegrenzt.

Die wenigen Funde und das Fehlen geeigneter Strukturen im näheren Umfeld des B-Plangebietes lassen auf einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population schließen.

## 5 Beschreibung des Projektes

Der Bebauungsplan "Lange Klinge III" sieht die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor.

Als für die Tierwelt bedeutsame Merkmale der Planung sind zu erwarten:

- Versiegelung von Boden und Vegetation auf Acker, Grünland, Gartenland, Feldgehölzen mit Obstbäumen und Ruderalflächen;
- Rodung von Obstbäumen (ist zu vermeiden, s. Vermeidungsmaßnahme V1);
- Rodung von Feldgehölzen (ist zu vermeiden, s. Vermeidungsmaßnahme V1);
- Beseitigung von Ruderalflächen (ist zu vermeiden, s. Vermeidungsmaßnahme V1);
- Errichtung neuer Kulissen in der Landschaft mit Auswirkungen u.a. auf Bodenbrüter;
- Zunahme der Frequentierung der Flächen durch Menschen und Fahrzeuge, damit Zunahme der Störungshäufigkeit insbesondere für Vögel und Reptilien.

## 6 Prüfung der Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten

### 6.1 Fledermäuse

#### 6.1.1 Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*

##### ***Erhaltungszustand der Population***

Die Breitflügelfledermaus wird als Kulturfolgerin bezeichnet und hat ihre Quartiere und Jagdhabitats im Bereich von Siedlungen und angrenzendem Kulturland [2].

Die Breitflügelfledermaus gilt in Baden-Württemberg als stark gefährdet (Rote Liste 2), es sind nur wenige Quartiere der Art bekannt. Auch in Höhlen und Stollen überwintern nur wenige Tiere. Aussagen zur Bestandsentwicklung sind schwierig zu machen.

Die Sicherung von Gebäudequartieren und die Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes bei Renovierungen ist Grundvoraussetzung für den langfristigen Schutz.

Im Messtischblatt 6723 "Öhringen" sind Vorkommen, aber keine aktuellen Sommerquartiere verzeichnet.

Die geringe Zahl der im Jahr 2009 beobachteten Breitflügelfledermäuse lässt auf einen schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population schließen.

##### ***Betroffenheit der Art***

##### **Bauphase:**

Nicht betroffen.

Betriebsphase:

Nicht betroffen.

***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen..

Störungsverbot:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

Die Kohärenz der Lebensstätten der Breitflügelfledermaus wird von den geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

**6.1.2 Fransenfledermaus *Myotis nattereri***

***Erhaltungszustand der Population***

Aussagen über die Bestandsentwicklung der Fransenfledermaus lassen sich lediglich über die Winterquartierzählungen ableiten [2]. Nach einem deutlichen Rückgang bis in die 1970er Jahr, scheinen die Bestände in neuerer Zeit wieder leicht anzusteigen.

In der Roten Liste der Fledermäuse Baden-Württembergs wird die Fransenfledermaus in die Kategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft.

Für das Messtischblatt 6723 "Öhringen" sind nach [2] bisher keine Nachweise der Art bekannt.

***Betroffenheit der Art***

Bauphase:

Nicht betroffen.

Betriebsphase:

Nicht betroffen.

***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen..

Störungsverbot:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

Die Kohärenz der Lebensstätten der Fransenfledermaus wird von den geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

### 6.1.3 Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*

#### ***Erhaltungszustand der Population***

Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und hat Quartiere in Spalten an Gebäuden. Sie ist in Baden-Württemberg weit verbreitet. Nach [2] zeichnet sich in der erfassten Bestandsentwicklung der Zwergfledermaus in Baden-Württemberg in den letzten Jahren ein positiver Trend ab.

Die Zwergfledermaus gilt in Baden-Württemberg als gefährdet (Rote Liste 3).

Für das Messtischblatt 6723 "Öhringen" sind nur für den nordwestlichen Quadranten Beobachtungen gemeldet, Quartiernachweise fehlen [2].

Die auf einen engen Bereich beschränkten Kontakte mit der Art bei den Begehungen und das Fehlen von Nachweisen in der Literatur lassen auf einen schlechten Erhaltungszustand der Art im lokalen Umfeld schließen [2].

#### ***Betroffenheit der Art***

Bauphase:

Nicht betroffen.

Betriebsphase:

Nicht betroffen.

#### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen.

Störungsverbot:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

In der stark ausgeräumten Landschaft sind auch für vergleichsweise häufige Fledermausarten wie die Zwergfledermaus neben dem Vorhandensein von Quartieren auch geeignete Jagdhabitats essenziell. Daher ist für die Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

dieser Art der Erhalt von Jagdhabitaten bedeutsam. Die Kohärenz von Lebensstätten bleibt nur bei Durchführung der **Maßnahme V1** erhalten.

## 6.2 Vögel

### 6.2.1 Ökologische Gilde: Vogelarten des Offenlands (Feldlerche *Alauda arvensis*, Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*)

#### **Erhaltungszustand der Populationen**

Die Feldlerche gilt nach der landesweiten Roten Liste wie auch bundesweit als 'gefährdet' (Hölzinger et al. 2007, Südbeck et al. 2009), die Bestandsrückgänge betragen in Baden-Württemberg im Zeitraum von 1980 bis 2004 mehr als 50%. Gefährdungsursachen liegen hierbei neben Lebensraumverlusten durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft vor allem auch in der Siedlungsentwicklung und im Straßenbau.

Notwendige Schutzmaßnahmen bestehen nach den oben genannten Autoren in der Schaffung extensiv bewirtschafteter Flächen, der Erhaltung und extensiven Nutzung von weiträumigen, zusammenhängenden Wiesenlandschaften und ackerbaulich genutzten Feldfluren sowie einer Einschränkung der Anwendung von Bioziden.

Die Feldlerche wurde mit drei Paaren innerhalb der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets nachgewiesen, drei weitere Brutpaare befanden sich mit Entfernungen zwischen 7 und 30 m von der Grenze des Plangebietes eindeutig noch im Wirkungsbereich der Planung. Zwei weitere Niststandorte befinden sich südlich der Kreisstraße 2356 beziehungsweise der Landesstraße 1036; die Siedlungsdichte ist durchschnittlich. Da durch die Feldlerche besiedelbare Flächen um Neuenstein infolge der erfolgten Siedlungserweiterungen und einer starken Zerschneidung der Feldflur durch Straßen bereits im Rückgang begriffen sind, stellt sich der Erhaltungszustand der lokalen Population als ‚mittel‘ dar.

Der Sumpfrohrsänger wird in Baden-Württemberg in der Vorwarnliste geführt, die Art weist eine landesweite Bestandsabnahme zwischen 20 und 50% auf. Gefährdungsursachen sind nach Hölzinger et al. (2007) unter anderem das Verschwinden von Gebüschstreifen und Hochstaudenfluren infolge einer Intensivierung der Landwirtschaft, notwendige Erhaltungsmaßnahmen sind unter anderem die Erhaltung entsprechender Habitatstrukturen. Hölzinger (1999) führt in der entsprechenden Verbreitungskarte für den Sumpfrohrsänger im Bereich der Hohenloher und Haller Ebene um Neuenstein mehrere Fundpunkte an.

Der Sumpfrohrsänger brütet mit einem Einzelvorkommen in einem Getreideacker außerhalb des aktuellen Geltungsbereiches. Bei Fortführung der gegenwärtigen Nutzung ergeben sich für diese Art keine Veränderungen. Es wird auch davon ausgegangen, dass vergleichbare, für eine Besiedlung gleichermaßen geeignete Lebensräume in der nahen Umgebung vorhanden sind. Da die bevorzugt von dieser Art besiedelten Habitate im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt als ‚mittel‘ eingestuft.

#### **Betroffenheit der Arten**

##### Bauphase

Die sechs im Plangebiet bzw. direkt angrenzend nistenden Feldlerchenpaare sind potenziell von Brutplatzverlust infolge der Baufeldräumung und ihrer randlichen Ausstrahlung betroffen.

##### Betriebsphase:

Die Brutplatzverluste für die betroffenen Feldlerchenpaare bleiben auch während der Betriebsphase erhalten. Es ist anzunehmen, dass in einem Abstand von bis zu 50 m entlang der nordöstlichen Gebietsgrenze keine Feldlerchenpaare mehr brüten werden. Die Fläche der als potenzieller Brutplatz verbleibenden Ackerfläche beträgt 3,5 ha. Bei der gegenwärtigen durchschnittlichen Revierdichte von 3 Brutpaaren je 10 ha verbliebe somit auf der nordöstlichen Ackerfläche noch Raum für ein Brutpaar. Es ist demnach also mit dem Verlust von 5 Brutpaaren als Folge der Planung zu rechnen.

### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

#### Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Im Hinblick auf die im Plangebiet brütenden Feldlerchenpaare nicht betroffen bei **Vermeidungsmaßnahme V2**: Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

#### Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

#### Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Betroffen im Hinblick auf fünf im Bereich des Plangebiets vorkommende Brutpaare der Feldlerche. Im Hinblick auf die Feldlerchenvorkommen Kompensationsmaßnahmen durch Schaffung von Ersatzlebensräumen im Bereich des Plangebiets (**Kompensationsmaßnahme CEF1**).

#### Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

**Die Kohärenz der Lebensstätten der Feldlerche bleibt nur bei Durchführung von CEF-Maßnahmen (CEF1) erhalten.**

- 6.2.2 Ökologische Gilde: Verbreitete und meist häufige freibrütende Vogelarten** (Amsel *Turdus merula*, Bergfink *Fringilla montifringilla*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Fitis *Phylloscopus trochilus*, Girlitz *Serinus serinus*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Grünfink *Carduelis chloris*, Hänfling *Carduelis cannabina*, Kernbeißer *Coccothraustes coccothraustes*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*)

### ***Erhaltungszustand der Populationen***

Unter dieser ökologischen Gilde werden sowohl im Gebiet brütende als auch auf dem Durchzug beobachtete freibrütende Vogelarten zusammengefasst. Im Hinblick auf die vier im Frühjahr als Durchzügler nachgewiesenen Arten Bergfink, Girlitz, Hänfling und Kernbeißer kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen des Untersuchungsgebiets keine essentiellen Rastbiotope darstellen, zumal die Vögel nur im nordwestlichen Randbereich zu beobachten waren.

Die im Gebiet als Brutvögel nachgewiesenen, meist verbreiteten Arten dieser Gilde brüten mit einem bis mehreren Paaren im Bereich der überwiegend randlich gelegenen beziehungsweise an das Gebiet angrenzenden Gehölzbestände. Die Bestandsentwicklung dieser Arten ist in Baden-Württemberg nach Hölzinger et al. (2007) zum Großteil über einen 25-jährigen Zeitraum von 1980 bis 2004 gleichbleibend beziehungsweise zeichnet sich durch leichte Bestandszunahmen aus (Mönchsgrasmücke).

Ausnahmen hiervon sind Fitis und Goldammer, die in Baden-Württemberg in der Vorwarnliste geführt werden und eine landesweite Bestandsabnahme zwischen 20 und 50% aufweisen. Gefährdungsursachen für den Fitis sind nach Hölzinger et al. (2007) unter anderem der Verlust von Sukzessionsflächen mit Gehölzanflug, die Goldammer ist durch das Ausräumen der Landschaft und den damit einhergehenden Verlust von Büschen, Hecken, Einzelbäumen und Feldgehölzen bedroht; notwendige Erhaltungsmaßnahmen sind unter anderem die Erhaltung und Neuanlage entsprechender Lebensräume.

Da nur ein Fitisvorkommen im Gebiet beobachtet wurde und weitere zur Besiedlung geeignete Lebensräume nicht festgestellt wurden, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art als eher ‚ungünstig‘ eingestuft. Die übrigen, im Gebiet als Brutvögel nachgewiesenen freibrütenden Vogelarten finden auch in der nahen Umgebung zum Plangebiet günstige Lebensbedingungen vor.

### ***Betroffenheit der Arten***

#### Bauphase:

Von den zu dieser Gilde zusammengefassten Arten brüten Goldammer, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen mit jeweils einem Paar in der innerhalb der Gebietsabgrenzung gelegenen Obstwiese im Südwesten; die genannten Niststandorte werden im Zuge der Baufeldräumung zerstört. Weitere Brutvorkommen von Arten dieser Gilde finden sich in den zum Untersuchungsgebiet angrenzenden Gehölzbeständen; im Hinblick auf die dort betroffenen Arten ist mit Störwirkungen wie Lärm, optischen Reizen und so weiter zu rechnen.

Für die auf dem Durchzug beobachteten Vogelarten ist eine Baufeldräumung im Nordwesten des Untersuchungsraums mit dem Verlust von Flächen verbunden, die zwar zur Rast benutzt werden können, aber für die betroffenen Arten nicht essentiell sind.

#### Betriebsphase:

Die Brutplatzverluste bleiben auch während der Betriebsphase erhalten; erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen könnten, sind jedoch nicht zu erwarten.

### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

#### Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen, bei **Maßnahme V2**: Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

#### Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen, bei **Vermeidungsmaßnahme V2**: Baufeldräumung und grundlegende Erschließungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

#### Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Betroffen, Verlust von Bruthabitaten.

#### Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. BNatSchG § 42 (5) im räumlichen Zusammenhang bleibt auch bei



Verlust beziehungsweise Aufgabe einzelner Niststandorte weiterhin erfüllt, die vom Eingriff betroffenen Brutvorkommen einzelner Arten finden in den angrenzenden Gehölzbeständen mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere geeignete Lebensräume vor.

### 6.2.3 **Ökologische Gilde: Verbreitete und meist häufige höhlenbewohnende Vogelarten** (Blaumeise *Parus caeruleus*, Feldsperling *Passer montanus*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Star *Sturnus vulgaris*)

#### ***Erhaltungszustand der Populationen***

Feldsperling und Star zeichnen sich durch einen landesweiten Bestandsrückgang von 20 bis 50% aus und werden in der Vorwarnliste geführt (Hölzinger et al. 2007). Gefährdungsursachen sind unter anderem der Verlust von Höhlenbäumen und geeigneten Lebensräumen. Blaumeise, Kleiber und Kohlmeise sind in Baden-Württemberg weit verbreitet und weisen keine nennenswerten Bestandsveränderungen auf.

Der Star brütet mit einem Paar im Südwesten des Gebiets in einem vom geplanten Eingriff potenziell betroffenen Obstbaumbestand, ein weiteres Brutvorkommen wurde ausserhalb des Untersuchungsraums nachgewiesen; der Feldsperling nistet in einem straßen nahen Einzelbaum südlich der Kreisstraße 2356.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise und Star wird aufgrund des Vorhandenseins weiterer, zum Teil älterer Baumbestände im Siedlungsbereich von Neuenstein und der siedlungsnahen Umgebung als ‚günstig‘ eingestuft.

#### ***Betroffenheit der Arten***

##### Bauphase:

Im Zuge einer Baufeldräumung und damit verbundenen Rodungsmaßnahmen im Bereich der Obstwiese im Südwesten des Untersuchungsgebiets ist vom Verlust jeweils eines Niststandorts von Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise und Star auszugehen. Im Hinblick auf die Vorkommen von Feldsperling, Blaumeise und Kohlmeise in den eingriffsnahen Gehölzbeständen sind Störungen durch Lärm, Licht und so weiter zu erwarten, die in einzelnen Fällen zur Aufgabe des Brutlebensraums führen können.

##### Betriebsphase:

Die Brutplatzverluste bleiben auch während der Betriebsphase erhalten; erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen könnten, sind jedoch nicht zu erwarten.

#### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

##### Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen, bei **Maßnahme V2**: Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

##### Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen, bei **Vermeidungsmaßnahme V2**: Baufeldräumung und grundlegende Erschließungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

##### Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Betroffen, Verlust von Bruthabitaten.

#### Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. BNatSchG § 42 (5) im räumlichen Zusammenhang bleibt auch bei Verlust beziehungsweise Aufgabe einzelner Niststandorte weiterhin erfüllt, die betroffenen Brutvorkommen der genannten Arten finden sehr wahrscheinlich in den angrenzenden Gehölzbeständen weitere geeignete Lebensräume vor.

#### **6.2.4 Ökologische Gilde: Verbreitete gebäudebewohnende Vogelarten (Bachstelze *Motacilla alba*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Haussperling *Passer domesticus*, Rauchschnalbe *Hirundo rustica*)**

##### ***Erhaltungszustand der Populationen***

Die Bestände des Haussperlings verzeichnen einen landes- wie bundesweiten Rückgang (Hölzinger et al. 2007, Südbeck 2009), die Art wird in den entsprechenden Vorwarnlisten genannt. Als Gefährdungsursachen gelten hierfür unter anderem der Verlust von Nistmöglichkeiten infolge von Gebäuderenovierungen und der Verlust von Flächen mit Nahrungspflanzen zum Beispiel durch fortschreitende Asphaltierung von Wegen und Freiflächen in Ortschaften. Hölzinger (1997) verweist in diesem Zusammenhang auf den erfolgten Strukturwandel in den Städten und im ländlichen Raum.

Die Rauchschnalbe gilt in Baden-Württemberg als gefährdete Art und wird bundesweit in der Vorwarnliste geführt; die landesweite Bestandsabnahme dieser Art beträgt mehr als 50%. Als Gefährdungsursachen nennen Hölzinger et al. (2007) die „Verringerung der Brutmöglichkeiten durch Schließung von Viehställen und Scheunen; Aufgaben von Großviehhaltung in Dörfern; fehlende Nistbaumaterialien infolge Asphaltierung von innerörtlichen Straßen und Plätzen.“

Bachstelze und Hausrotschwanz sind allgemein häufige und weitverbreitete Vogelarten ohne erkennbare Bestandsveränderungen.

Im Plangebiet kommen Haussperling und Hausrotschwanz nur auf zum Untersuchungsgebiet angrenzenden Grundstücken vor. Bachstelze und Rauchschnalbe nutzen einen Großteil des untersuchten Offenlands als Nahrungsbiotop. Der Erhaltungszustand der Populationen der genannten Arten ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums grundsätzlich als ‚günstig‘ zu betrachten.

##### ***Betroffenheit der Arten***

###### Bauphase:

Störungen sind sowohl für die auf angrenzenden Flächen brütenden als auch für die im Bereich der geplanten Bauflächen zur Nahrungssuche vorkommenden Arten zu erwarten, aber nicht als erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu erwarten.

###### Betriebsphase:

Auch wenn die geplanten Baumaßnahmen im Hinblick auf Bachstelze und Rauchschnalbe zum Verlust von Nahrungsbiotopen führen würden, sind diese insgesamt nicht als erheblich einzustufen, da noch in ausreichendem Maß Ersatzbiotopie in der nahen Umgebung vorhanden sind.

### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

#### Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen.

#### Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

#### Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

#### Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die Kohärenz der Lebensstätten der genannten Vogelarten bleiben erhalten.

### **6.2.5 Ökologische Gilde: Vogelarten mit vergleichsweise hohem Raumanspruch (Elster *Pica pica*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Rabenkrähe *Corvus corone*, Ringeltaube *Columba palumbus*)**

#### ***Erhaltungszustand der Populationen***

Die Bestandsentwicklung von Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube ist in Baden-Württemberg nach Hölzinger et al. (2007) über einen 25-jährigen Zeitraum von 1980 bis 2004 gleichbleibend beziehungsweise zeichnet sich durch leichte Bestandszunahmen aus (Ringeltaube).

Die vier im Gebiet zur Nahrungssuche vorkommenden Arten finden im Umfeld des Plangebiets vermutlich günstige Lebensbedingungen vor.

#### ***Betroffenheit der Arten***

##### Bauphase

Störungen sind für die genannten Arten zu erwarten, aber nicht als erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu erwarten.

##### Betriebsphase:

Störungen wie beispielsweise auch der Wegfall von Nahrungs- und Jagdhabitaten sind zu erwarten, aber nicht als erheblich zu bewerten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu erwarten.

### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

#### Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen.

#### Störungsverbot europäischer Vogelarten:

Nicht betroffen.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten der europäischen Vogelarten

Die Kohärenz der Lebensstätten von Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube bleibt erhalten.

## 6.3 Reptilien

### 6.3.1 Blindschleiche *Anguis fragilis*

***Erhaltungszustand der Population***

Durch Lebensraumverluste hat die Blindschleiche landesweit Bestandseinbußen zu verzeichnen [9].

Im lokalen Umfeld des B-Planes "Riedweg II+III" ist der Erhaltungszustand der Population als mittel bis schlecht zu bewerten.

***Betroffenheit der Art***

Bauphase:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

Betriebsphase:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

Störungsverbot:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. BNatSchG § 42 (5) im räumlichen Zusammenhang bleibt nur erhalten bei **Maßnahme V1**.

### 6.3.2 Zauneidechse *Lacerta agilis*

#### ***Erhaltungszustand der Population***

Die Zauneidechse ist die häufigste Eidechsenart in Baden-Württemberg. Auch wenn die Art in Baden-Württemberg noch nicht gefährdet ist, wird eine drastisch rückläufige Bestandsentwicklung registriert [11].

Im Bereich des B-Plangebietes ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse mittel bis schlecht.

#### ***Betroffenheit der Art***

##### Bauphase:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

##### Betriebsphase:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

#### ***Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände***

##### Tötungsverbot besonders geschützter Tierarten:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

##### Störungsverbot:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

##### Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten der besonders geschützten Tierarten:

Nicht betroffen bei **Maßnahme V1**.

##### Sicherung der Kohärenz von Lebensstätten

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. BNatSchG § 42 (5) im räumlichen Zusammenhang bleibt nur erhalten bei **Maßnahme V1**.

## **7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, sowie zum Ausgleich von Beeinträchtigungen**

### **7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (V)**

#### **7.1.1 Maßnahme V1 – Erhalt der Kohärenz von Lebensstätten der Zwergfledermaus, der Blindschleiche und der Zauneidechse**

Zum Erhalt von Jagdhabitaten von Fledermäusen in der stark ausgeräumten Landschaft und zum Erhalt der Kohärenz von Lebensstätten der Zwergfledermaus, sowie zum Erhalt der Kohärenz der Lebensstätten von Blindschleiche und Zauneidechse, werden im süd-westlichen Teil des Plangebietes ("private Grünfläche" im B-Planentwurf) Saumstrukturen, Brombeerhecken und Gehölze zum Erhalt festgesetzt.

#### **7.1.2 Maßnahme V2 –Störungs- und Tötungsverbot Brutvogelarten**

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen brütenden Brutvogelarten müssen die Baufeldräumung und grundlegende Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

### **7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt eine Verbotsverletzung des § 42 (3) BNatSchG nicht vor.

Eine Verbotsverletzung lässt sich auch durch Maßnahmen verhindern, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population einer Art führen. Die Möglichkeit, die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population zu verhindern, wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecolgical functionality) [8].

CEF-Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern.
- Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.

- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Planfeststellungsbeschluss oder der einen solchen ersetzende Plan muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitoring klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Für den Bebauungsplan "Lange Klinge III" der Stadt Neuenstein sind **keine CEF-Maßnahmen** erforderlich. Zur Kompensation der Verluste von Quartieren und Nistplätzen seltener Arten werden jedoch Kompensationsmaßnahmen (K) vorgeschlagen.

## 7.2.1 Maßnahme CEF1 – Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche

### *Hintergrund*

Ausgleich für den Verlust von sechs Bruthabitaten der genannten Vogelart. Da die Feldlerche in der Vergangenheit landesweit große Bestandseinbußen hinnehmen musste, sind keine weiteren Verluste von Brutplätzen tolerierbar.

### *Lokale Situation*

Ziel ist die Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Das Untersuchungsgebiet ist gegenwärtig bezüglich der Brutverdichte von Feldlerchen unterbesetzt.

### *Maßnahmen*

Als Maßnahmen für die Feldlerche stehen die Alternativen "Lerchenfenster" und "Ackerbrache" zur Verfügung. Aus fachlichen Gesichtspunkten wie der Effektivität der Maßnahme ist den "Lerchenfenstern" eindeutig der Vorzug zu geben. Da die Feldlerche neben Brutplätzen jedoch auch Nahrungshabitate braucht, wäre eine Kombination mit den "Ackerbrachen" oder "Ackerrandstreifen" sinnvoll.

#### **"Lerchenfenster"**

Zum Erhalt der lokalen Population der Feldlerche wird als Kompensationsmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern vorgeschlagen. Geeignete Standorte hierfür sind im Rahmen von mindestens zwei weiteren Begehungen während der Brutsaison 2010 zu ermitteln. Hierfür sollten in Absprache mit der Gemeinde Suchräume abgegrenzt werden, in denen eine Ermittlung der vorhandenen Feldlerchendichte durchgeführt wird. Die Gebiete müssen hierbei für Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich geeignete Flächen aufweisen.

Aufgrund der artspezifischen Habitatanforderungen der Feldlerche sind Landschaftsbestandteile grundsätzlich auszuschließen, die eine starke Hangneigung aufweisen und die im Bereich von Freileitungen beziehungsweise angrenzend zu vertikalen Strukturen wie Waldränder, Obstwiesen und höhere Gebäude liegen. Auch werden von Feldhecken durchsetzte Gebietsabschnitte sowie großflächige Raps- und Wiesenflächen als Brutlebensräume gemieden. Dabei sollten durch die Art unterbesetzte Ackerflächen ausgewählt werden, wie sie beispielsweise auch westlich zum Plangebiet vorkommen. Die Anlage von Lerchenfenstern in durchschnittlich oder höher besetzten Flächen ist zu vermeiden.

Lerchenfenster müssen im Acker mit deutlichem Abstand zu bestehenden Fahrgassen angelegt werden und innerhalb des Bestands liegen, das heißt mindestens 25 Meter Abstand zum Feldrand aufweisen. Solche Flächen sollten etwa 20 Quadratmeter groß sein, pro Hektar sind mindestens zwei Fenster anzulegen.

Für fünf Brutpaare, die im Rahmen der Planung ihren Brutplatz verlieren, sind bei durchschnittlicher Brutpaardichte 12,5 Hektar Ackerfläche erforderlich.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass alle Lerchenfenster optimal angelegt und von der Feldlerche akzeptiert werden, ist zur Sicherung der Akzeptanz der Maßnahmeflächen durch die Feldlerche die doppelte Fläche, also 25 ha vorzusehen.

Auf 25 ha Fläche ist die Einrichtung von insgesamt 50 Lerchenfenstern auf im Hinblick auf Feldlerchenhabitate optimierungsbedürftigen Ackerflächen notwendig (2 Fenster/ha).

Die Anlage der Lerchenfenster muss vor Baubeginn erfolgen.

Die Anlage der Lerchenfenster muss rechtlich abgesichert werden, um langfristig eine Ausgleichsfunktion der Maßnahme gewährleisten zu können.

Vorgehensweise bei der Anlage von Lerchenfenstern [14]

([http://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/faltblatt\\_feldlerchenfensterbw\\_web.pdf](http://baden-wuerttemberg.nabu.de/imperia/md/content/badenwuerttemberg/themen/landwirtschaft/faltblatt_feldlerchenfensterbw_web.pdf)):

- die Sämaschine während des Sävorganges kurz ausheben, um eine Fehlstelle zu erhalten. Diese Fläche sollte mindestens 3 m breit und höchstens 12 m lang sein. Die ideale Größe liegt bei 16-24 m<sup>2</sup>.
- maximalen Abstand zu Fahrgassen halten, damit keine Füchse in die Fenster laufen
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Bäumen und Gebäuden (Ansätze von Greifen)
- bewirtschaften wie den übrigen Schlag.

### "Ackerbrachen"

Ersatzweise können Ackerbrachen angelegt werden. Vorteil der Ausweisung von Ackerbrachen gegenüber der Anlage von Lerchenfenstern ist der konkrete Flächenbezug, während Lerchenfenster jährlich, je nach Frucht, Bewirtschaftungsart und Bewirtschafter korrekt angelegt werden können oder auch nicht.

Ackerbrachen für die Feldlerche **liegen innerhalb von Ackerflächen**, werden jährlich umgebrochen und bieten daher offene Stellen am Boden, die von der Feldlerche als Brutplatz angenommen werden können. Dauerbegrünte Ackerrandstreifen, insbesondere an Fahrwegen, sind als Brutplätze der Feldlerche nicht geeignet (hohe Störungshäufigkeit, hoher Prädationsdruck durch Hunde, Katzen, Füchse etc.).

Die als Ackerbrachen vorgesehenen Flächen können im Grundbuch festgelegt werden und sind deshalb langfristig verfügbar.

Als erforderliche Flächengröße werden 300 m<sup>2</sup> je Hektar angegeben. Für fünf Brutpaare sind 12,5 ha Gesamtfläche erforderlich, in denen 3.800 m<sup>2</sup> Ackerbrachflächen liegen.

Die Brachflächen werden in Streifen von 3-4 m Breite angelegt, z.B. 13 Streifen von 3 m x 100 m.

Geeignete Standorte hierfür sind im Rahmen von mindestens zwei weiteren Begehungen während der Brutsaison 2010 zu ermitteln.

Die Anlage der Ackerbrachen muss vor Beginn der geplanten Maßnahmen erfolgt sein.

Die Anlage der Ackerbrachen muss rechtlich abgesichert werden, um langfristig eine Ausgleichsfunktion der Maßnahme gewährleisten zu können.



## 8 Monitoring und fachliche Begleitung der CEF-Maßnahmen

### 8.1 Monitoring der Maßnahme CEF1: Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche

Vor Anlage der Kompensationsflächen ist der Bestand der Feldlerche in dem zur Kompensation vorgesehenen Gebiet zu erheben (Ausgangslage). Eine Kompensation ist nur in Flächen möglich, die eine suboptimale Revierdichte der Feldlerche aufweisen.

Nach einem, zwei und nach 5 Jahren ist der Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zur Sicherung des räumlichen Zusammenhangs der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu ergreifen.

Wenn die Maßnahmen Erfolg zeigen und dieser dokumentiert wurde, ist im Abstand von 5 Jahren der Zustand der Feldlerchenpopulation im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen.

Ziel des Monitorings ist die Sicherung einer Population von 5 Brutpaaren der Feldlerche über dem Ausgangsbestand vor Durchführung der Maßnahmen.

## 9 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten soll prüfen, ob der Bebauungsplan "Lange Klinge III" der Stadt Neuenstein Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG verursacht bzw. wie diese verhindert und wie Beeinträchtigungen geschützter Tierarten durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Hierzu wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Potenzialanalyse für Habitate geschützter Tierarten
- Bestandsaufnahme der Fledermäuse
- Bestandsaufnahme der Vögel
- Bestandsaufnahme der Reptilien

Für folgende Arten sind Maßnahmen in der Planung vorzusehen :

- Zwergfledermaus: Erhalt der Kohärenz von Lebensstätten der Art (Vermeidungsmaßnahme V1)
- Brutvögel: Vermeidung der Tötung und Störung von Brutvogelarten (Vermeidungsmaßnahme V2);
- Feldlerche: Schaffung von Ersatzlebensräumen (Vorgezogene Kompensationsmaßnahme CEF1);
- Blindschleiche: Erhalt der Kohärenz von Lebensstätten der Art (Vermeidungsmaßnahme V1).
- Zauneidechse: Erhalt der Kohärenz von Lebensstätten der Art (Vermeidungsmaßnahme V1).

Bei der Maßnahme CEF1 handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, deren Wirksamkeit mit Hilfe von weiteren Untersuchungen zu bestätigen ist (Monitoring).

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen wird das Vorhaben des Bebauungsplanes "Lange Klinge III" in Neuenstein als mit den Zielen des Naturschutzes (§ 19, § 42 BNatSchG) vereinbar angesehen.

## 10 Literatur

- [1] Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. 2006: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Verl. "Books on Demand" Norderstedt
- [2] Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Ulmer Stuttgart
- [3] Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart, 939 S.
- [4] Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd.3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart, 861 S.
- [5] Glutz von Blotzheim, U. & Bauer, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10. Wiesbaden, 1184 S.
- [6] Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & U. Mahler (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung, Stand 31.12.2004. Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis – Artenschutz 11, Karlsruhe, 172 S.
- [7] Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung, Stand: 30. November 2007. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 159-227, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- [8] Article 12 Working Group, 2005: Contribution to the interpretation of the strict protection of species (Habitats Directive article 12) – A report from the Article 12 Working Group under the Habitats Committee with special focus on the protection of breeding sites and resting places (article 12 1 d) (6 April 2005)
- [9] Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. 2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Ulmer Stuttgart

## **11 Anhang**

**Tabellen**

**Fotodokumentation**

**Karten**

**Tabelle 1:** Ergebnis der Potenzialkartierung im Bereich des B-Planes "Lange Klinge III" (s. Karte Potenzialanalyse im Anhang)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Artengruppe
1	Apfelbaum m. Stammhöhle 1,5 m S, n. oben offen	Fledermäuse, Vögel
2	Apfelbaum m. Stammhöhle 1,6 m S, 30 cm tief; Astlöcher, Vogelbr	Fledermäuse, Vögel
3	Apfelbaum mit Stammhöhle, 1,5 m S, n. oben offen	Fledermäuse, Vögel
4	Apfelbaum m. Asthöhlen, 2-3 m NW; Baum verkrebst	Fledermäuse, Vögel
5	Kirsche (?), Asthöhle 3 m N	Fledermäuse, Vögel
6	Birnbäum m. Stammhöhle 3 m NW	Fledermäuse, Vögel
7	Birnbäum m. ausgehöhltem Stamm; Höhle 1,2 m O, 2,5 m SO	Fledermäuse, Vögel
8	Birnbäum m. Stammhöhle 2,5 m W, n. oben schmaler Spalt	Fledermäuse, Vögel
9	Birnbäum m. Astloch 3,5 m W	Fledermäuse, Vögel
10	Apfelbaum m. Stammhöhle 1,6 m N, Asthöhle 1,6 mS	Fledermäuse, Vögel
11	Birnbäum m. gespaltenem Stamm mit Höhlen- u. Spaltenquartieren	Fledermäuse, Vögel
12	Birnbäum m. Stammhöhle 2 m NO, hohler Stamm	Fledermäuse, Vögel
13	Walnußbaum m. Asthöhle 3 m S	Fledermäuse, Vögel
14	s. hochwertiger Birnbäum m. Höhlen u. Spalten	Fledermäuse, Vögel
15	s. hochwertiger Birnbäum m. Höhlen u. Spalten	Fledermäuse, Vögel
16	Birnbäum m. rissiger Borke u. Spaltenquartier 3 m N	Fledermäuse, Vögel
17	Birnbäum m. Stammhöhle 30 cm O, Astloch 2 m S	Fledermäuse, Vögel
18	Birnbäum m. Stammlöchern 2-2,5 m SW; Tiefe unklar; Mulm?	Fledermäuse, Vögel
19	Böschung und Wegrand mit Baumstubben	Zauneidechse
20	Gebüschsaum, Brombeerhecke	Zauneidechse
21	Totholzlagerplatz, Kompostplatz, Brombeerpflanzung, Wegrand	Zauneidechse
22	Kompostlager, Ackerrand	Zauneidechse
23	Gebüschsaum, Wegrand	Zauneidechse
24	Gebüschsaum, Wegrand	Zauneidechse

**Tabelle 2:** Zeichenerklärungen der nachfolgenden Tabellen: Schutzstatus, Gefährdungskategorien der Roten Listen.

Schutzstatus	Gefährdungskategorien:
b = besonders geschützt	0 ausgestorben oder verschollen
s = streng geschützt	1 vom Aussterben bedroht
Z = gefährdete Zugvogelart	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	4 potenziell gefährdet
	i gefährdete wandernde Tierart
	V Arten der Vorwarnliste
Häufigkeitsklassen	
I Eintier	V 21 - 50 Tiere
II 2 - 5 Tiere	VI 50 - 100 Tiere
III 6 - 10 Tiere	VII 101 - 250 Tiere
IV 11 - 20 Tiere	

**Tabelle 3:** Artenliste der im Plangebiet angetroffenen Fledermäuse und der Grad ihrer Gefährdung nach den Roten Listen der Säugetiere in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland

Deutscher Name	lateinischer Name	Häufigkeit	Quartier-nachweis	Schutz-status	RL BW	RL BRD
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	I	- - -	b, s	2	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	I	- - -	b, s	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	III	- - -	b, s	3	D

**Tabelle 4:** Gesamtartenliste der 2009 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Vogelart		Status	Schutz		Rote Liste	
			BNatSc hG	VSR	BW (2004)	D (2007)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	b			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ng	b			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	b			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	rBv	b			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	b			
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	b			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv	b		3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	rBv	b		V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	b		V	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv	b			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Bv	b		V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	b			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	rBv	b			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv	b			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	b		V	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	b,s			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	rBv	b			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	b			
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ng	b		3	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ng	b			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bv	b			
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	rBv	b	Z		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	b			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	rBv	b			
<b>Brutvogelarten (Bv)</b>		<b>10</b>				
<b>Arten mit randlichen Brutvorkommen (rBv)</b>		<b>6</b>				
<b>Nahrungsgäste (Ng)</b>		<b>8</b>				
<b>Gesamt</b>		<b>24</b>				

**Tabelle 5:** Artenliste der im Plangebiet angetroffenen Reptilien und der Grad ihrer Gefährdung nach den Roten Listen der Reptilien in Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland

Deutscher Name	lateinischer Name	Häufigkeit	Lebensstätte	Schutzstatus	RL BaWü	RL BRD
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	I	Saumstrukturen im südwestlichen Teil des Plangebietes	b	---	---
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	II	Saumstrukturen im südwestlichen Teil des Plangebietes	b, s	3	D

**Tabelle 6:** Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen und Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG  
 V = Vermeidungsmaßnahme; CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Artengruppe	Schutzstatus	Betroffenheit	BNatSchG § 42 (1) 1 Tötungsverbot	BNatSchG § 42 (1) 2 erhebliche Störung: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	BNatSchG § 42 (1) 3 Zerstörung v. Ruhestätten	Arten d. Anhang IV FFH-RL bzw. europäische Vogelarten: ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. BNatSchG § 42 (5) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?
<b>Fledermäuse</b>						
Breitflügelfledermaus	b, s	nein	nein	nein	nein	nein
Fransenfledermaus	b, s	nein	nein	nein	nein	nein
Zwergfledermaus	b, s	Jagdhabitat	nein	nein	nein	<b>nein bei Maßnahme V1</b>
<b>Vögel</b>						
Ökologische Gilde: Vogelarten des Offenlands	b	Nistplätze auf Ackerflächen	nein: <b>Maßnahme V2</b>	nein	<b>ja</b>	nein bei Maßnahme: <b>CEF1</b>
Ökologische Gilde: Verbreitete und meist häufige freibrütende Vogelarten	b	Nistplätze in Gehölzbeständen	nein: <b>Maßnahme V2</b>	nein: <b>Maßnahme V2</b>	<b>ja</b>	nein
Ökologische Gilde: Verbreitete und meist häufige höhlenbewohnende Vogelarten	b	Nistplätze in Gehölzbeständen	nein: <b>Maßnahme V2</b>	nein: <b>Maßnahme V2</b>	<b>ja</b>	nein
Ökologische Gilde: Verbreitete gebäudebewohnende Vogelarten	b	Nistplätze in Gebäuden und Nahrungsbiotopen	nein:	nein:	nein	nein

Artengruppe	Schutzstatus	Betroffenheit	BNatSchG § 42 (1) 1 Tötungsverbot	BNatSchG § 42 (1) 2 erhebliche Störung: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	BNatSchG § 42 (1) 3 Zerstörung v. Ruhestätten	Arten d. Anhang IV FFH-RL bzw. europäische Vogelarten: ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. BNatSchG § 42 (5) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt?
Ökologische Gilde: Vogelarten mit vergleichsweise hohem Raumanspruch	b, s	Nahrungsbiotope	nein	nein	nein	nein
<b>Reptilien</b>						
Blindschleiche	b	Lebensstätte im Südwestlichen Bereich des Plangebietes	<b>nein bei Maßnahme V1</b>	<b>nein bei Maßnahme V1</b>	<b>nein bei Maßnahme V1</b>	<b>nein bei Maßnahme V1</b>
Zauneidechse	b, s	Lebensstätte im Südwestlichen Bereich des Plangebietes	<b>nein bei Maßnahme V1</b>	<b>nein bei Maßnahme V1</b>	<b>nein bei Maßnahme V1</b>	<b>nein bei Maßnahme V1</b>



**Tabelle 7:** Zusammenstellung der Vermeidungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen (s. Text Kap. 0 ff.)

V = Vermeidungsmaßnahme; CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, K = Kompensationsmaßnahme gem. § 19 BNatSchG

Nr.	Hintergrund	Maßnahme
<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>		
V1	Erhalt der Kohärenz von Lebensstätten der Zwergfledermaus, der Blindschleiche und der Zauneidechse	Festsetzung von Saumstrukturen, Brombeerhecken und Gehölzen im südwestlichen Teil des Plangebietes (private Grünfläche) zum Erhalt.
V2	Tötungs- und Störungsverbot Brutvogelarten	Baufeldräumung und grundlegende Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar
<b>Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF)</b>		
CEF1	Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche	Alternativen: 1. Anlage von 50 Lerchenfenstern auf 25 ha Ackerfläche oder 2. Anlage von Ackerbrachflächen in mehreren Brachestreifen auf 3.800 m <sup>2</sup> Ackerfläche



**Foto 1:** Feldgehölz südliche des Hundsporplatzes, mit für die Zauneidechse günstigen Saumstrukturen (Blick nach Osten, 09.03.2009)



**Foto 2:** Zauneidechse auf Totholz am Feldweg beim Hundesportheim (15.04.2009)



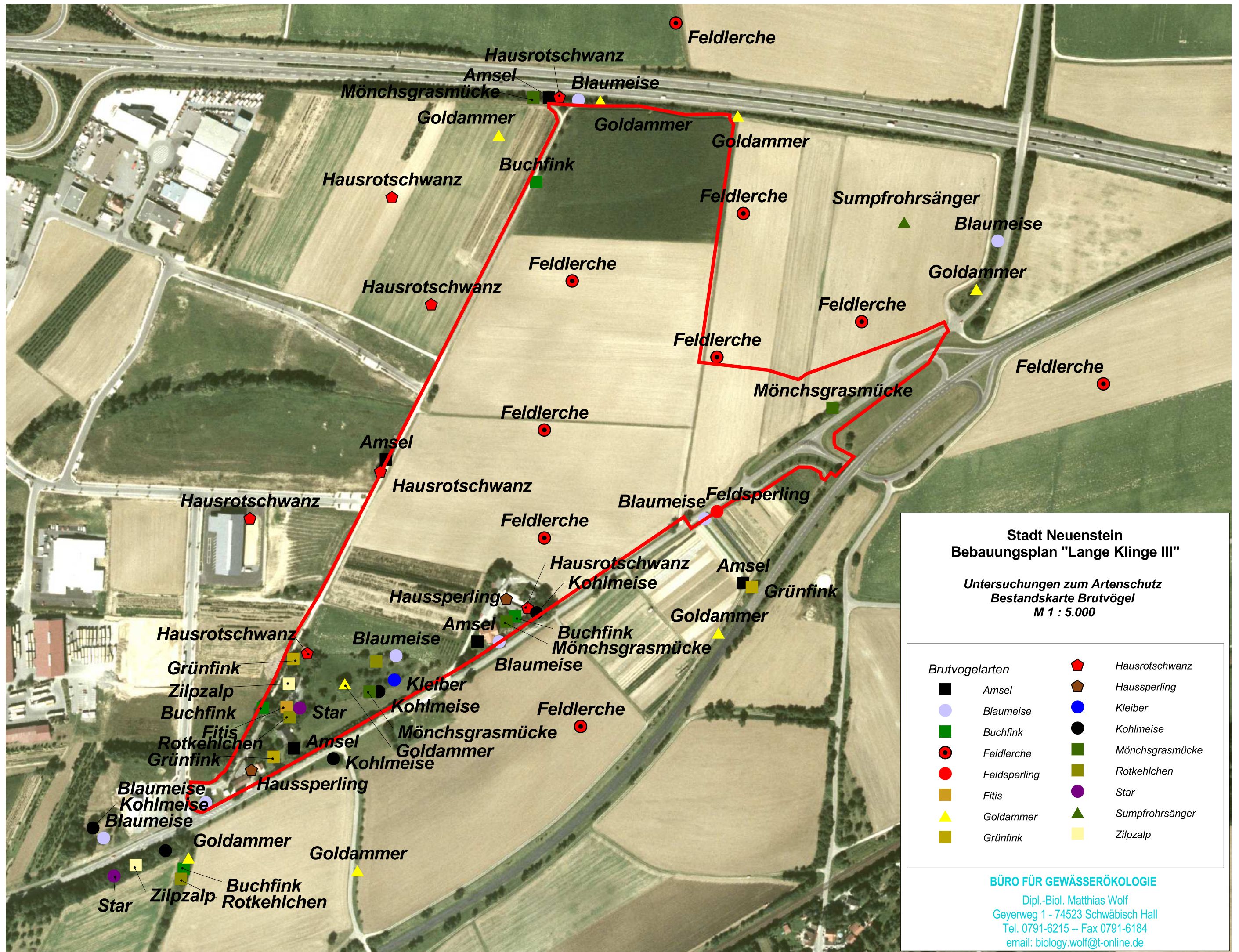
**Foto 3:** Reptilienversteck am Rande einer Brombeerhecke (18.03.2009)



**Foto 4:** Apfelbaum mit Stammhöhle besitzt Potenzial als Quartier für Fledermäuse und Höhlenbrüter (03.04.2009)



**Foto 5:** Alter Birnbaum mit hoher Bedeutung als Einzelbaum und potenzielles Habitat für Spaltenbewohner und Brutvögel, im Westen des Plangebietes (pot. Habitat Nr. 15).

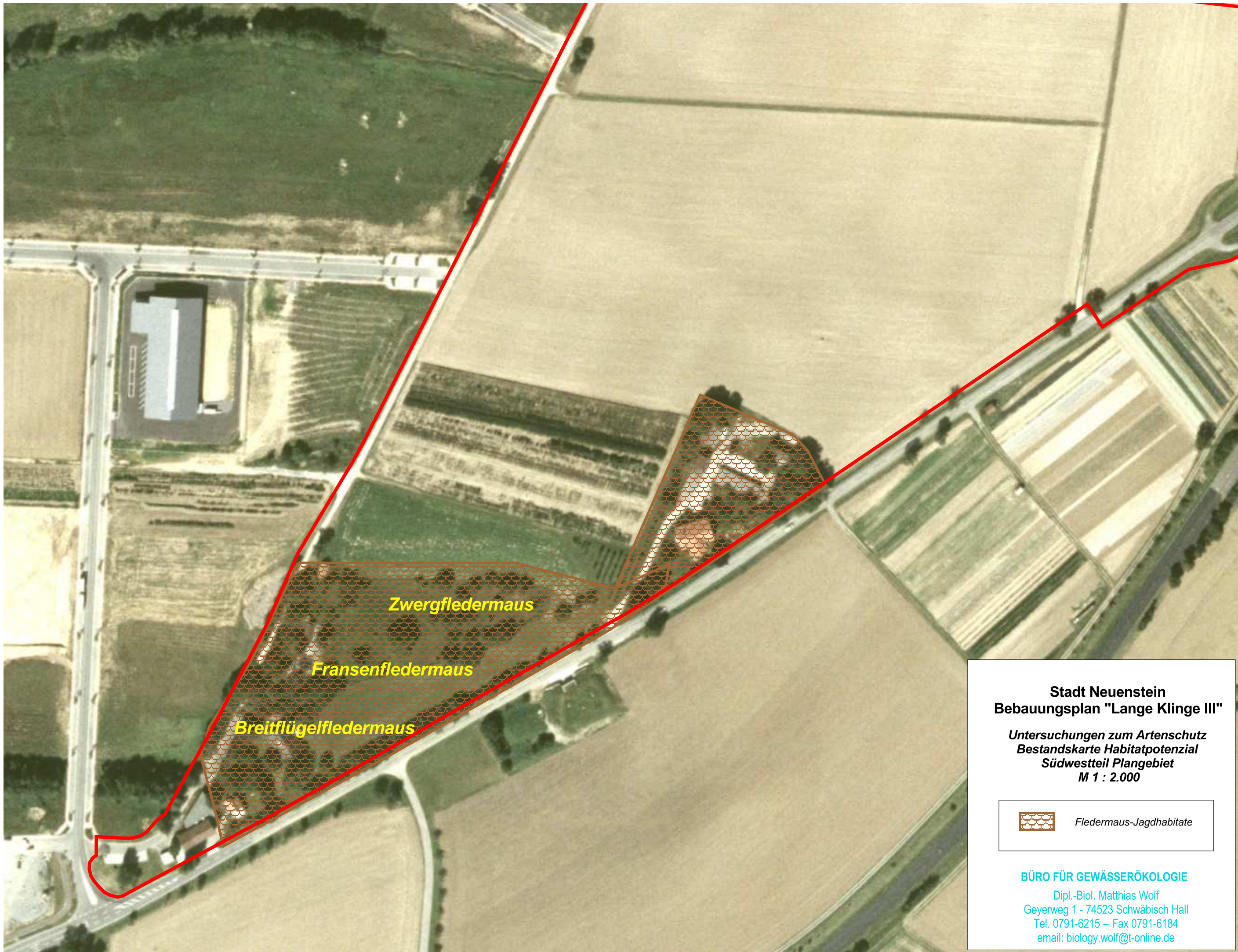


**Stadt Neuenstein  
Bebauungsplan "Lange Klinge III"**

Untersuchungen zum Artenschutz  
Bestandskarte Brutvögel  
M 1 : 5.000

Brutvogelarten	
■	Amsel
●	Blaumeise
■	Buchfink
●	Feldlerche
●	Feldsperling
■	Fitis
▲	Goldammer
■	Grünfink
◆	Hausrotschwanz
◆	Haus Sperling
●	Kleiber
●	Kohlmeise
■	Mönchsgrasmücke
■	Rotkehlchen
●	Star
▲	Sumpfrohrsänger
■	Zilpzalp

**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE**  
 Dipl.-Biol. Matthias Wolf  
 Geyerweg 1 - 74523 Schwäbisch Hall  
 Tel. 0791-6215 -- Fax 0791-6184  
 email: [biology.wolf@t-online.de](mailto:biology.wolf@t-online.de)



**Stadt Neuenstein  
Bebauungsplan "Lange Klinge III"**

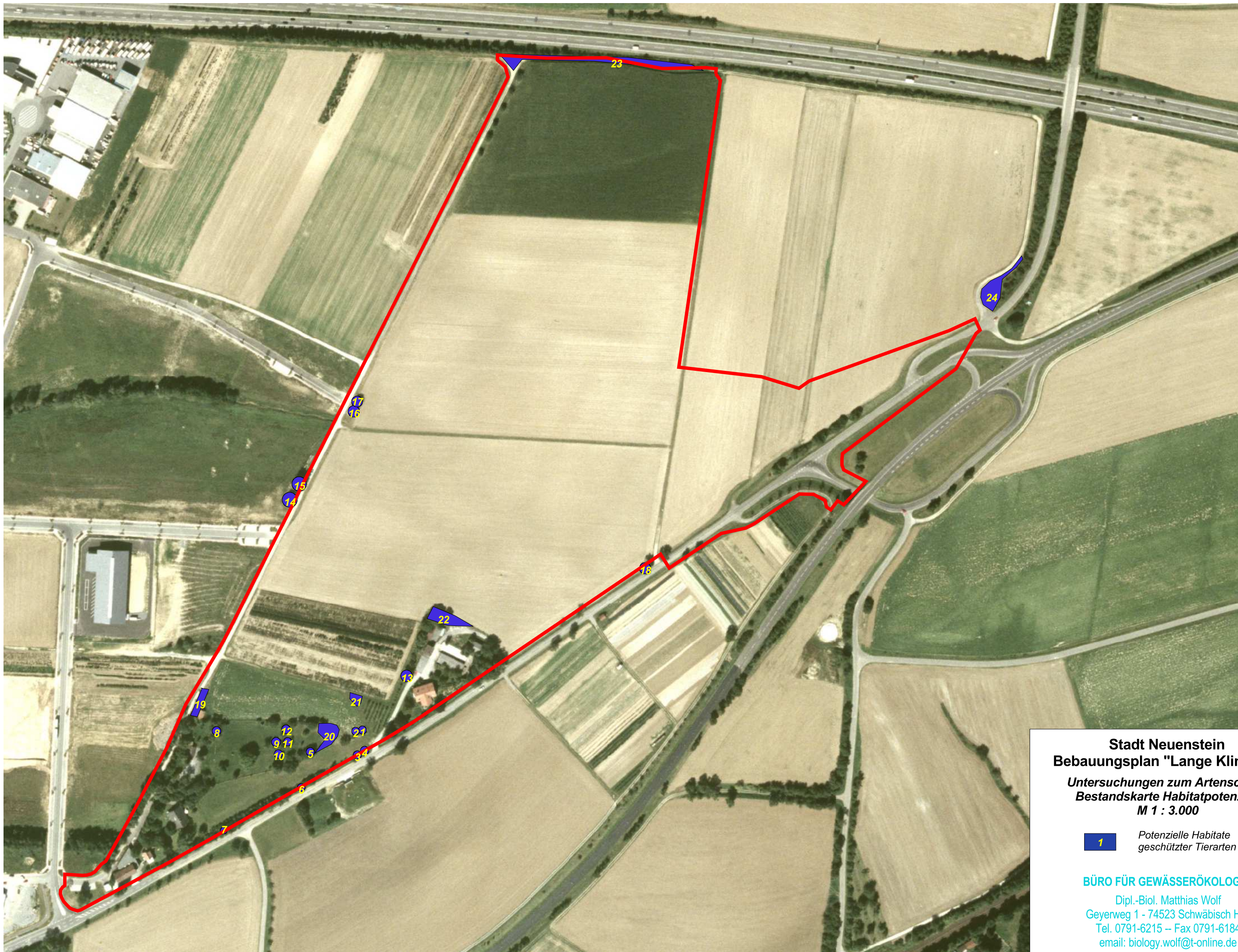
*Untersuchungen zum Artenschutz  
Bestandskarte Habitatpotenzial  
Südwestteil Plangebiet  
M 1 : 2.000*



Fledermaus-Jagdhabitate

**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE**

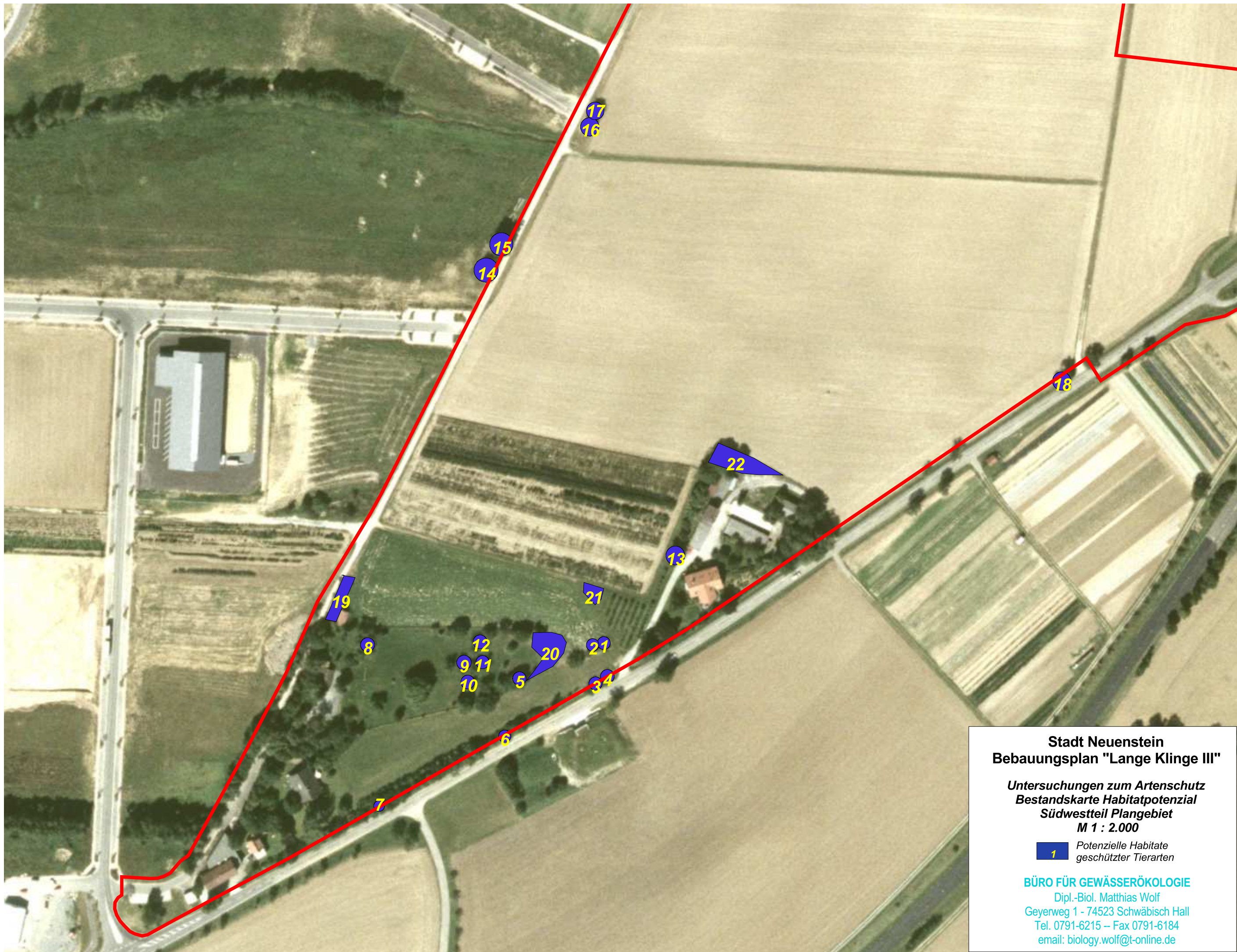
Dipl.-Biol. Matthias Wolf  
Geyerweg 1 - 74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791-6215 -- Fax 0791-6184  
email: biology.wolf@t-online.de



**Stadt Neuenstein**  
**Bebauungsplan "Lange Klinge III"**  
*Untersuchungen zum Artenschutz*  
*Bestandskarte Habitatpotenzial*  
*M 1 : 3.000*


**1** *Potenzielle Habitate*  
*geschützter Tierarten*

**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE**  
Dipl.-Biol. Matthias Wolf  
Geyerweg 1 - 74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791-6215 -- Fax 0791-6184  
email: [biology.wolf@t-online.de](mailto:biology.wolf@t-online.de)



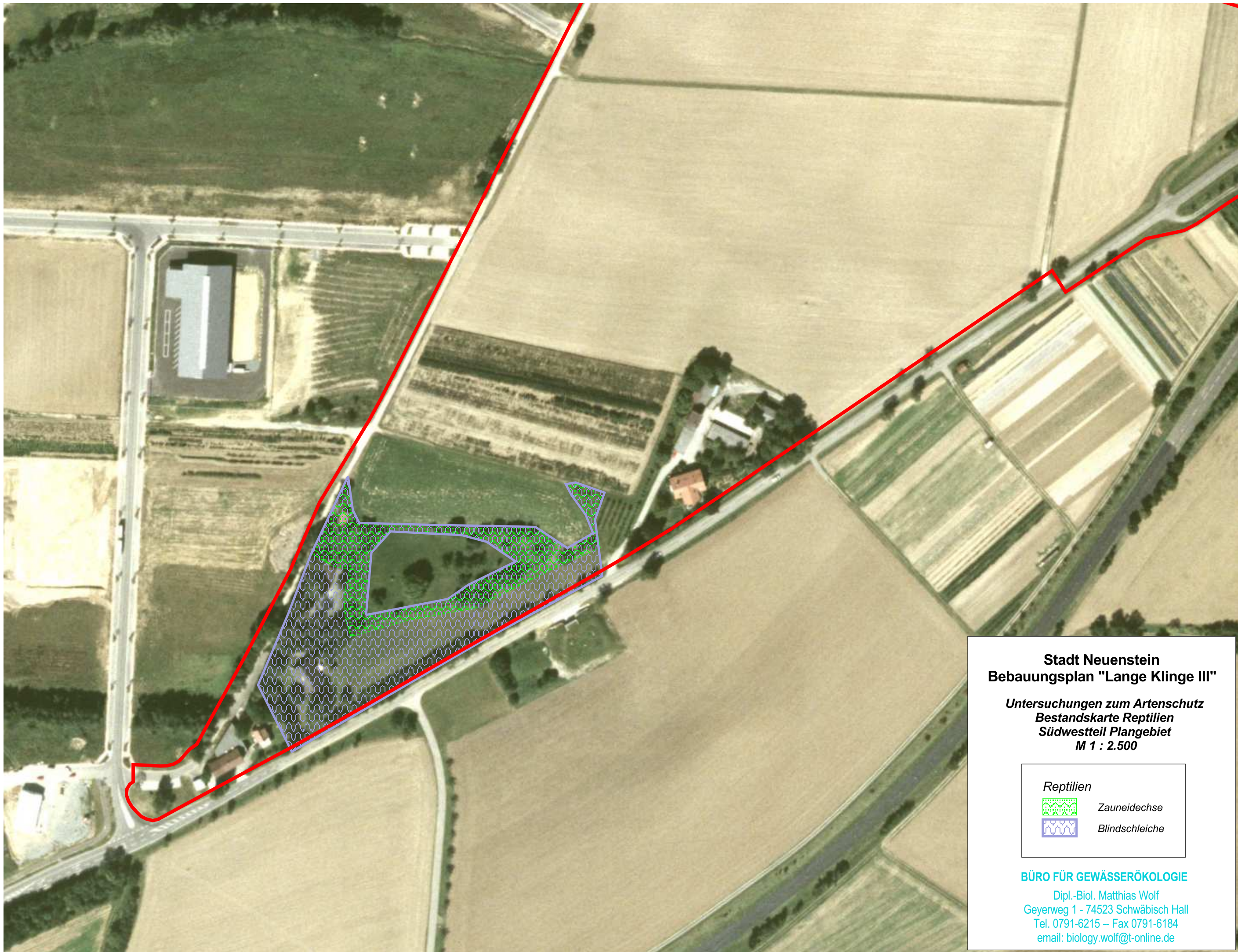
**Stadt Neuenstein  
Bebauungsplan "Lange Klinge III"**

*Untersuchungen zum Artenschutz  
Bestandskarte Habitatpotenzial  
Südwestteil Plangebiet  
M 1 : 2.000*

 *Potenzielle Habitate  
geschützter Tierarten*

**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE**  
Dipl.-Biol. Matthias Wolf  
Geyerweg 1 - 74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791-6215 -- Fax 0791-6184  
email: [biology.wolf@t-online.de](mailto:biology.wolf@t-online.de)





**Stadt Neuenstein  
Bebauungsplan "Lange Klinge III"**

**Untersuchungen zum Artenschutz  
Bestandskarte Reptilien  
Südwestteil Plangebiet  
M 1 : 2.500**

*Reptilien*

-  *Zauneidechse*
-  *Blindschleiche*

**BÜRO FÜR GEWÄSSERÖKOLOGIE**

Dipl.-Biol. Matthias Wolf  
Geyerweg 1 - 74523 Schwäbisch Hall  
Tel. 0791-6215 -- Fax 0791-6184  
email: [biology.wolf@t-online.de](mailto:biology.wolf@t-online.de)